

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10 /	öffentlich	2011/179	17.11.2011

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	15.12.2011				

Besetzung des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR

Beschlussvorschlag:

In den Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR werden neben dem Bürgermeister Joachim Schindler (persönlicher Vertreter: Hubertus Stegemann) folgende 4 Ratsmitglieder mit persönlichen Vertretern berufen:

Mitglied:

Vertreter/in:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Entsprechend der beschlossenen Unternehmenssatzung über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung TEO“ erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Mit Gründung der Abwasserbetrieb TEO AöR mit Wirkung vom 01.01.2012 wird aufgrund der Regelungen in der Unternehmenssatzung ein Verwaltungsrat gebildet. Nach § 5 der Unternehmenssatzung besteht der Verwaltungsrat aus den Hauptverwaltungsbeamten der Träger (bei Verhinderung vertreten durch den jeweiligen Vertreter im Amt) sowie 12 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden persönliche Vertreter (ebenfalls Ratsmitglieder) bestellt. Ist der jeweilige persönliche Vertreter auch verhindert, kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen werden. Dabei muss aus der Übertragung eindeutig hervorgehen, für welche Verwaltungsratsitzung die Stimmrechtsübertragung gelten soll.

Nach der Unternehmenssatzung bestellt jeder Träger **vier** Ratsmitglieder nebst Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese werden jeweils von den Räten der Träger für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat des jeweiligen Trägers angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Für die Wahl gilt nach der Unternehmenssatzung § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) sinngemäß. § 50 Abs. 4 GO NRW verweist auf § 50 Abs. 3 GO NRW, welcher grundsätzlich folgende zwei Möglichkeiten zur Besetzung vorsieht:

1. Die Ratsmitglieder einigen sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag**, über dessen Annahme der Rat mit einstimmigem Beschluss entscheidet. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Dieser einheitliche Wahlvorschlag muss sodann einstimmig durch förmlichen Beschluss gebilligt werden. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorgang nicht zustande, finden die **Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer** Anwendung. Die Abstimmung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Bei der Zusammensetzung ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen, nach dem bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten ist. Bei der Besetzung sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Sollte die Besetzung des Verwaltungsrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen sein, müsste jede Fraktion einen Wahlvorschlag einreichen. Vorausgesetzt, dass alle Ratsmitglieder in der Ratssitzung anwesend sind und für ihren jeweiligen Wahlvorschlag stimmen, ergäbe sich folgende Verteilung im Verwaltungsrat:

Wahlvorschlag	abgegebene Stimmen	/ Gesamtstimmzahl	X Sitze im Verwaltungsrat	= Quote	Sitzverteilung
CDU	13	28	4	1,85	1 + 1
FDP	7	28	4	1,00	1
SPD	4	28	4	0,57	Los
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	4	28	4	0,57	Los

Die CDU-Fraktion würde zwei Sitze, die FDP-Fraktion würde einen Sitz im Verwaltungsrat erhalten. Der vierte Sitz würde im Wege eines Losentscheides an die SPD-Fraktion oder die Fraktion „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ vergeben.

In der Sitzung des Gemeinderates in Everswinkel am 16.11.2011 ist seitens der Gemeinde Everswinkel der Verwaltungsrat besetzt worden. Da die Fraktion „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ keinen Sitz erhalten hat, wurde angeregt, in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festzulegen, dass jede Fraktion, die keinen Sitz im Verwaltungsrat hat, einen Vertreter/in zur Verwaltungsratssitzung als Zuhörer/in entsenden kann. Ebenso wurde angeregt, dass alle Ratsmitglieder die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsvorlagen des Verwaltungsrates erhalten sollen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
